|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0506 |
| Titel | Volkswirtschaftsdirektion. Oberforstamt (Personal). |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 215–216 |

[*p. 215*] Mit Beschluß vom 25. Oktober 1943 hat der Kantonsrat zwei neue Forstkreise geschaffen und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt Am 7. Dezember 1943 sind die beiden neuen Stellen im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben worden. worauf sich sieben Bewerber meldeten, darunter die drei Hilfsadjunkte, zwei Zürcher aus dem KIAA in Bern, der Adjunkt des Oberforstamtes und der Adjunkt des Stadtforstamtes Winterthur.

Als die beiden bestqualifizierten Anwärter schlägt die Volkswirtschaftsdirektion zur Wahl vor:

1. Fischer, Wilfried, geboren 1912, verheiratet. Er besuchte das Realgymnasium in Zürich, die Forstabteilung der ETII.1930 - 1934 und machte die Lehrpraxis in Neuveville und Zuoz. Nach kurzer praktischer Betätigung im Kanton Zürich führte er als Oberförster vier Jahre lang die Forstverwaltung Luzein- St. Antonien im Prättigau mit Geschick, arbeitete % Jahre an der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn und kam im März 1941 als Leiter der Abteilung Brennholz an das KWA des Kantons Zürich. Im Februar 1942 wurde er als Nachfolger des jetzigen Kreisforstmeisters Müller zum Adjunkten des Oberforstamtes gewählt unter Beibehaltung der Leitung der Abteilung Brennholz des KWA.

W. Fischer hat sich als intelligenter, initiativer, selbständiger und pflichteifriger Forstmann gezeigt, dessen Wahl zum Kreisforstmeister gegeben ist.

2. Vögeli, Haus, geboren 1914, von Riedern, Kanton Glarus, verheiratet, protestantisch, Hptm. 1/65. in Winterthur, wohnhaft im Kanton Zürich seit 1915. Er besuchte die Oberrealschule in Zürich und Winterthur, 1933 - 1937 die Forstabteilung der ETH und machte die Lehrpraxis in Montreux und Sitten. Praktisch betätigte er sich im Kanton Wallis und seit Frühjahr 1940 als Adjunkt der Stadtforstverwaltung Winterthur, welche dem jungen Forstmann ein recht gutes Zeugnis ausstellt. Auch seine Wahl ist zu empfehlen.

Die Jahresbesoldung von W. Fischer beträgt zurzeit als Forstadjunkt Fr. 8520, zuzüglich Zulage für die Leitung der Brennstoffabteilung Fr. 1200, total Fr. 9720. Die Anrechnung von sechs Dienstjahren in der 12. Besoldungsklasse, somit eine Jahresbesoldung von Fr. 9336, wird gerecht sein.

H. Vögeli bezieht zurzeit eine Jahresbesoldung von Fr. 7270. Da er schon vier Jahre bei der Stadtforstverwaltung Winterthur tätig ist, rechtfertigt sich, auch im Hinblick auf die Festsetzung bei W. Fischer, eine Anrechnung von zwei Dienstjahren in der 12. Besoldungsklasse, wodurch sich eine Besoldung von Fr. 8232 ergibt. // [*p. 216*]

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Zum Kreisforstmeister wird für den Rest der Amtsdauer 1943/47 mit Amtsantritt auf 1. April 1944 befördert:

Fischer, Wilfried, geboren 1912, von Zürich, bisher Forstadjunkt beim Oberforstamt.

Die Jahresbesoldung wird gemäß Klasse 12 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 unter Anrechnung von 6 Dienstjahren auf Fr. 9336 festgesetzt. Nächste Besoldungserhöhung auf 1. Januar 1945.

II. Zum Kreisforstmeister wird für den Rest der Amtsdauer 1943/47 mit Amtsantritt auf 1. April 1944 gewählt:

Vögeli, Haus, geboren 1914, von Riedern, Kanton Glarus, wohnhaft in Winterthur, bisher Forstadjunkt der Stadtforstverwaltung Winterthur.

Die Jahresbesoldung wird gemäß Klasse 12 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 unter Anrechnung von 2 Dienstjahren auf Fr. 8232 festgesetzt. Nächste Besoldungserhöhung auf 1. Januar 1945.

III. Die Festsetzung der Besoldungen und der übrigen Anstellungsbedingungen erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können.

IV. Der Entscheid über den Beitritt von Hans Vögeli zur Versicherungskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

V. Die Verteilung der Kreise und die Festlegung der Amts- und Wohnsitze erfolgt nach Genehmigung der neuen Kreiseinteilung durch den Regierungsrat.

VI. Die Volkswirtschaftsdirektion wird eingeladen, für die Wiederbesetzung der Stellen des Leiters der Brennstoffabteilung und des Forstadjunkten besorgt zu sein.

VII. Mitteilung an die Gewählten (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]